



Hinweis: Änderungen per 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 treten das neue kantonale Geldspielgesetz (KGSG) sowie die Geldspielverordnung (KGSV) in Kraft, was zu einigen Neuerungen bei der Gesuchseingabe und Beitragsprechung führt. Detailliertere Angaben werden ab 1.1.2021 auf unserer Website bekanntgegeben.

Der Sportfonds des Kantons Bern unterstützt die aktive sportliche Tätigkeit und verstärkt die bisherige Unterstützung in den Bereichen der Förderung des Breitensports, der ehrenamtlichen Arbeit von Vereinen, Verbänden und deren Mitglieder.

Nachfolgend ein paar Anpassungen ab 2021:

Fehler! Textmarke nicht definiert. **Bau und Instandsetzung von Sportbauten und –anlagen**

Die Beitragsformel wurde angepasst, um die Unterstützung zu optimieren.

Unter den neuen Bereich «mobile Sportanlagen» fallen wie bisher Pumptracks und Ähnliches. Neu gehören dazu auch u.a. Bowls-Teppiche oder Fechtpisten, welche bisher über das mobile Sportmaterial eingegeben wurden.

Gesuche: vor Inangriffnahme

Mobiles Sportmaterial

Die bewährte Praxis wird fortgeführt, neu werden auch Occasionen (max. eine Handänderung) berücksichtigt, wobei die Herkunft bzw. die bisherige Finanzierung transparent nachgewiesen werden muss. Zudem wird die Liste mit dem beitragsberechtigten Sportmaterial aktualisiert.

Achtung: Ab 1.1.2021 gehören die aktuell beim Sportmaterial eingereichten Bowls-Teppiche und mobilen Fechtpisten zum Bereich mobile Sportanlagen, bei dem das Gesuch zwingend vor der Anschaffung beim Sportfonds eingereicht werden muss.

Gesuche: wie bisher nachträglich, bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Sportmaterials (Rechnungsdatum massgebend)

Allgemeine Verbandsförderung

Verbände können einen Beitrag als Anerkennung für ihre Leistungen zugunsten der Berner Sportvereine und deren Mitglieder beantragen.

Erste Gesuchseingabe bis 30. Juni 2021

Sportwettkämpfe

Der Beitrag für Sportwettkämpfe wird neu wie folgt berechnet:

- zwei Franken pro teilnehmender Sportlerin und teilnehmendem Sportler
- 20 Prozent der anrechenbaren effektiven Wettkampfkosten

Pro Sportwettkampf werden höchstens 10'000 Franken bzw. max. 40% der Gesamtkosten ausgerichtet.

Gesuche: nach der Durchführung des Wettkampfs, bis spätestens Ende des folgenden Kalenderjahres. Die doppelte Eingabe entfällt somit.

Sportliche Grossveranstaltungen für den Breitensport

Breitensportanlässe für die breite Bevölkerung, welche die sportliche Tätigkeit (auch ohne Wettkampfcharakter) in den Vordergrund stellen, sollen neu mit Pauschalbeiträgen unterstützt werden, so bspw. der Zwei-Tage-Marsch oder ein «Slow-Up». Ausgeschlossen bleiben Vereins- und Firmenveranstaltungen, Plauschtreffen wie «Spiel ohne Grenzen» oder Gemeindeduelle.

Gesuche werden nachträglich eingereicht.

Termine und Fristen

Grundsätzlich müssen die Gesuche vor Inangriffnahme des Vorhabens mit dem elektronischen Formular beim Sportfonds eingegeben werden. Je nach Bereich gelten andere Regeln, bitte beachten Sie daher die angepassten Termine und Fristen:

Mobiles Sportmaterial	bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Sportmaterials (Rechnungsdatum massgebend)
Nachwuchs-Breitensport	bis 31. Januar des laufenden Kalenderjahres
Nachwuchs-Leistungssport	bis 30. Juni der ungeraden Kalenderjahre
Allgemeine Verbandsförderung	Erstmals bis 30. Juni 2021
Kurswesen gemäss Art. 80	bis drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres
Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen	bis 90 Tage nach Abschluss des Wettkampfes
Spotwettkämpfe	bis 31. Dezember des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres
Sportliche Grossveranstaltungen für den Breitensport	bis 31. Dezember des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres

Kontaktangaben für Rückfragen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Abteilung Fonds- und Bewilligungen
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 636 01 38
E-Mail: sportfonds@be.ch